

# Haushaltssatzung 2020

## 1. Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 94 ff der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1. April 2005 (GVBl. 2005 I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Landtagswahlgesetzes und anderer Vorschriften vom 30. Oktober 2019 (GVBl. 2019 Nr.22 S. 310 ff.); hat die Stadtverordnetenversammlung am 26.11.2019 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das **Haushaltsjahr 2020** wird

#### **im Ergebnishaushalt**

##### im ordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	24.966.834 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	24.561.444 EUR
mit einem Saldo von	405.390 EUR

##### im außerordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	2.000 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	0 EUR
mit einem Saldo von	2.000 EUR

mit einem Überschuss von 407.390 EUR,

#### **im Finanzhaushalt**

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen  
aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 1.469.794 EUR

und dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.416.944 EUR,
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	2.964.799 EUR,
mit einem Saldo von	1.547.855 EUR

Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	1.547.855 EUR,
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	1.208.400 EUR,
mit einem Saldo von	339.455 EUR

mit einem Zahlungsmittelüberschuss des Haushaltsjahres von 261.394 EUR festgesetzt.

## **§ 2**

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2020 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 1.547.855 EUR festgesetzt.

## **§ 3**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2020 zur Leistung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 1.099.000 EUR festgesetzt.

## **§ 4**

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite die im Haushaltsjahr 2020 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 3.000.000 EUR festgesetzt.

## **§ 5**

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgesetzt:

- |  |          |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer   |          |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf | 340 v.H. |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf                             | 400 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer auf   | 380 v.H. |

## **§ 6**

Ein Haushaltssicherungskonzept wurde nicht beschlossen

## § 7

Es gilt der von der Stadtverordnetenversammlung als Teil des Haushaltsplans am 26.11.2019 beschlossene Stellenplan.

## § 8

Im Rahmen der Anwendung dieser Haushaltssatzung werden folgende Wertgrenzen für unbestimmte Begriffe und Betragsgrenzen in der Haushaltswirtschaft festgelegt:

- 1.) Der erhebliche Umfang bisher nicht veranschlagter oder zusätzlicher Aufwendungen oder Auszahlungen im Sinne von § 98 Abs. 2 Nr. 3 HGO wird auf 10% des veranschlagten Gesamtbetrages der Aufwendungen (Ergebnishaushalt) bzw. 15% der Auszahlungen (Finanzhaushalt) festgesetzt.

Als erhebliche Fehlbeträge im Ergebnishaushalt gem. § 98 Abs. 1 Nr. 1 HGO (Ertragsausfälle) werden Beträge ab 1 Mio. Euro angesehen; erhebliche Fehlbeträge im Finanzhaushalt (Einzahlungen) im Sinne des § 98 Abs. 1 Nr. 2 HGO stellen Beträge ab 500.000 € dar.

- 2.) Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 100 HGO gelten bis zu einem Betrag von 200.000 € als unerheblich. In diesen Fällen wird der Magistrat ermächtigt, die Genehmigung zur Leistung dieser Aufwendungen und Auszahlungen zu erteilen. Der Magistrat hat der Stadtverordnetenversammlung davon alsbald Kenntnis zu geben.
- 3.) Investitionen gemäß § 12 GemHVO gelten bis zu einem Betrag von 200.000 € als Vorhaben von geringer finanzieller Bedeutung.

Solms, den 26.11.2019

**Der Magistrat**

.....  
(Inderthal, Bürgermeister)